



STPO NEWS – LETTER 03/15

Allgemeine Anmerkung

Die Weisungen für das Vorverfahren (WOSTA) werden auf der Homepage (www.staatsanwaltschaften.zh.ch) jeweils den neuesten Entwicklungen der Rechtsprechung und Praxis angepasst. Bis zur Neuaufschaltung der aktualisierten Fassung sind die Ausführungen des auf der Homepage und im internen Wissensmanagement aufgeschalteten STPO NEWS-Letters zu beachten. Es wird jeweils angeführt, ob eine Aufnahme in die WOSTA vorgesehen ist.

1. Ausstand

Gesamtbehörde

Art. 56 lit. f StPO; Art. 58 StPO; Ziff. 7.1.1 WOSTA

Nach der bundesgerichtlichen Praxis sind pauschale Ausstandsgesuche gegen eine Behörde als Ganzes grundsätzlich nicht zulässig. Ein formal gegen eine Gesamtbehörde gerichtetes Ersuchen kann in der Regel nur entgegengenommen werden, wenn im Ausstandsbegehren Befangenheitsgründe gegen alle Einzelmitglieder ausreichend substantiiert werden. Im konkreten Fall wurde geltend gemacht, die Zürcher Staatsanwaltschaft sei bezüglich Strafverfahren gegen Polizeibeamte infolge der intensiven, engen beruflichen und persönlichen Verflechtungen automatisch als befangen zu erklären. Das Bundesgericht kam unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum Schluss, dass die Staatsanwälte in aller Regel über die notwendige Unabhängigkeit und Professionalität verfügen, um in solchen Fällen die gebotene Objektivität und Gesetzestreue zu üben und nicht generell als befangen erscheinen (BGer 1B_405/2014 vom 12. Mai 2015; *WM unter StPO / Ausstand / Rechtsprechung*; Dokument: Ausstand Gesamtbehörde; Hinweis WOSTA).

2. Verfahrenshandlungen

Akteneinsicht, Beschränkung

Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO; Ziff. 17.3.1 WOSTA

Gemäss einer Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Zürich fallen unter die privaten Geheimhaltungsinteressen von Art. 108 Abs. 1 StPO, gemäss welcher Bestimmung die Akteneinsicht beschränkt werden kann, nicht nur Bank-, Fabrikations-, Geschäfts- sowie Patentgeheimnisse, sondern auch Tatsachen, welche in der Person der betroffenen Partei liegen. Demgemäss kann die Einsicht in Dokumente und Gutachten, welche über die psychische Gesundheit des Beschuldigten Auskunft erteilen, beschränkt oder ganz verweigert werden (OGZH UH150002 vom 14. Juli

2015; vgl. WM *unter StPO / Verfahrensregeln / Akteneinsicht / Rechtsprechung*; Dokument: Akteneinsicht psychiatrische Gutachten; Hinweis WOSTA).

3. Parteien

Geschädigte, Rassendiskriminierung

Art. 115 StPO; 118 StPO; Ziff. 17.3.1 WOSTA

Das Obergericht hat die Geschädigtenstellung eines einzelnen Fernsehzuschauers im Zusammenhang mit einem Beitrag, in welchem eine Gruppe durch (allfällig) rassistische Aussagen angegriffen worden ist, verneint. Dies unter anderem mit der Begründung, dass sich der „Angriff“ nicht gegen den Betroffenen selber, sondern „lediglich“ gegen eine Eigenschaft von ihm richtet, die in der äusseren Wahrnehmung nicht unbedingt bekannt sein muss, weshalb die Unmittelbarkeit des Betroffenseins verneint worden ist. Dies auch unter Hinweis auf die restriktive Bundesgerichtspraxis bezüglich Anerkennung von Beteiligungsrechten bei Art. 261bis StGB (OG ZH 150007 vom 7. Juli 2015; WM *unter StPO / Parteien / Privatklägerschaft etc. / Rechtsprechung*; Dokument: Geschädigtenstellung Rassendiskriminierung TV).

Schutzmassnahmen

Art. 149 StPO; Art. 152f StPO; Ziff. 10.4.1.1 WOSTA

Die Behörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Opfers jedes persönliche Zusammentreffen mit dem Beschuldigten zu vermeiden, bei Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität hat die direkte Gegenüberstellung auf Verlangen stets zu unterbleiben, vorausgesetzt der Gehörsanspruch des Beschuldigten kann gewährleistet werden. Die gilt gemäss einem Entscheid des Obergerichtes sowohl in dem die Opferrechte auslösenden Verfahren sowie auch in einem parallel geführten Verfahren wegen anderer Delikte, in welchem das Opfer beschuldigte Partei ist. Dies unter anderem mit der Begründung, dass von den Schutzmassnahmen von Art. 149 StPO nicht nur Zeugen, sondern ein weiter Kreis von Verfahrensbeteiligten, namentlich auch die beschuldigte Person profitieren (OGZH UH150059 vom 23. Juli 2015; vgl. WM *unter StPO / Parteien / Schutzmassnahmen / Rechtsprechung*; Dokument: Schutzmassnahmen Beschuldigter; Hinweis WOSTA).

4. Beweismittel

Parteigutachten

Ziff. 10.5.2.4.6 WOSTA

Grundsätzlich sind Parteigutachten nur geeignet, die Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens zu rechtfertigen oder darzulegen, dass das gerichtliche oder amtliche Gutachten mangelhaft oder nicht schlüssig ist. Gemäss einem Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich ist jedoch das Abstellen auf ein Parteigutachten auch dann gerechtfertigt, wenn es um die Frage geht, ob ein Verfahren zu recht eingestellt worden ist oder nicht, insbesondere wenn kein formelles Gutachten

eingeholt worden ist (OGZH UE150079 vom 21. Juli 2015; vgl. WM *unter StPO / Beweismittel / Gutachten / Rechtsprechung*; Dokument: Parteigutachten, Einstellung; Hinweis WOSTA).

5. Zwangsmassnahmen

Ausführungsgefahr

Art. 221 Abs. 2 StPO; Ziff. 11.6.1 WOSTA

Der Haftgrund der Ausführungsgefahr stellt einen selbstständigen Haftgrund dar, der grundsätzlich keinen dringenden Tatverdacht hinsichtlich eines Deliktes voraussetzt, überhaupt ist kein Tatverdacht erforderlich. Ausführungsgefahr erfordert daher nicht zwingend einen besonderen Konnex zu einer laufenden Strafuntersuchung. Vorausgesetzt ist allein eine ausdrückliche oder konkludente, nicht zwingend strafbare Drohung, ein schweres Verbrechen und die ernsthafte Gefahr der Tatausführung (vgl. Aufsatz von Ulrich Weder mit Hinweisen zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung, abgedruckt in ZStrR, Band 132, 2014, S. 379; WM *unter StPO / Zwangsmassnahmen / U-Haft / Lehre etc.*; Dokument Wiederholungs- und Ausführungsgefahr).

6. Verfahrenskosten

Kostenauflegung an Rechtsbeistand

Art. 417 StPO; Ziff. 17.3.1 WOSTA

Anstelle der unterliegenden Partei können die Kosten deren Rechtsbeistand auferlegt werden, wenn dieser bei Beachtung elementarster Sorgfalt hätte feststellen können, dass das ergriffene Rechtsmittel nicht zulässig ist. Die Kostenaufgabe an den Rechtsbeistand ist jedoch auf offenkundige Säumnisse sowie auf andere Extremfälle von anwaltlichem Fehlverhalten zu beschränken. Im konkreten Fall hat eine amtliche Verteidigung Beschwerde gegen die Ablehnung von Beweisanträgen gestellt, wiewohl sich bereits aus dem Gesetz unmissverständlich ergibt, dass dies nur in absoluten Ausnahmefällen (Beweisverlust) zulässig ist. Einen drohenden Beweisverlust wurde jedoch nicht geltend gemacht (OG ZH UH150081 vom 6. Juli 2015; WM *unter StPO / Verfahrenskosten / Diverses / Rechtsprechung*; Dokument: Kostenaufgabe RA persönlich; Hinweis WOSTA).

Für die Oberstaatsanwaltschaft:
lic.iur. Corinne Bouvard

mailto: corinne.bouvard@ji.zh.ch